

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)



Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreißigste Jahrgang.)

Nr. 37. Münsterberg, Mittwoch, den 14. September 1910.

[III. 712.] Gewählt, wiedergewählt, bestätigt bezw. vereidigt wurden:

Als Schöffe: Stellenbesitzer August Armann in Sacrau.

Als Schöffe-Stellvertreter: Gasthausbesitzer Reinhold Sachmann in Heizingendorf.

Münsterberg, den 8. September 1910.

[7603.] Der Weg zwischen Dobrischau und Bogarth ist wegen Chausseebaus bis auf weiteres gesperrt.
Münsterberg, den 9. September 1910.

Invalidenversicherung unständiger Arbeiter und Armenverband.

[IV. 200.] Nach dem Invalidenversicherungsgesetz verliert ein Versicherungspflichtiger alle Rechte auf Bezug einer Rente, wenn er innerhalb zweier Jahre nicht mindestens 20 Beiträge und ein sich freiwillig Versicherender mindestens 40 Beiträge entrichtet hat, gleichviel, ob vorher ununterbrochen Marken verwendet wurden. Das frühere Recht lebt später aber wieder auf, sobald nachher mindestens 200 neue Beiträge ordnungsmäßig geleistet sind, also nach Ablauf von mindestens vier Jahren.

Viele nicht ständige Arbeiter und Arbeiterinnen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel nicht regelmäßig Arbeit finden, oder nicht regelmäßig arbeiten können, oder auch nicht regelmäßig arbeiten wollen, und welche daher nur vorübergehend eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, entziehen sich entweder absichtlich der Verpflichtung zum Kleben von Beitragsmarken oder sie kleben aus Gleichgültigkeit oder Unwissenheit so unregelmäßig, daß sie die Anwartschaft auf Rente (§ 46 des Inv.-V.-Ges. vom 13. Juli 1899) verlieren.

Dadurch schädigen sich diese Personen nicht nur selbst, sondern auch die Land- und Ortsarmenverbände, da diese auch nicht in der Lage sind, bei eintretender Erwerbsunfähigkeit land- oder ortsarmer Personen gemäß § 49 des Invaliden-Versicherungsgesetzes Ueberweisung der Renten zur Deckung ihrer Kosten zu verlangen. Die Armenverbände haben daher ein erhebliches finanzielles Interesse daran, daß dieser Fall bei den bezeichneten Personen nicht eintritt, gleichviel ob sie zur Zeit der Beschäftigung den Unterstützungswohnsitz in ihren Bezirken bereits haben oder nicht, da letzteres Rechtsverhältnis für den Fall des späteren Eintritts ihrer Erwerbsunfähigkeit sich sehr selten im Voraus übersehen lassen wird.

Dieser große Uebelstand kann nur gemildert werden, wenn die an sich schwierige Kontrolle solcher unständiger Arbeiter hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht nachdrücklich gebessert wird.

Zu diesem Zweck hat der Herr Landeshauptmann als Vertreter des Landarmenverbandes in Gemeinschaft mit der Landesversicherungsanstalt einen Fragebogen aufgestellt, welcher gleichzeitig die nötigen Erläuterungen und Anweisungen zum Gebrauch enthält. Je ein Exemplar dieses Fragebogens wird in nächster Zeit den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern als Muster zugehen.

Um eine übergroße Belastung mit Schreibwerk zu vermeiden, ersuche ich, nur dann von dem Fragebogen Gebrauch zu machen, wenn solche Personen, die nur vorübergehend sich am Orte aufhalten und kein festes Arbeitsverhältnis eingehen — Kirchenpflücker und sonstige unständige Ernte- und Gelegenheitsarbeiter — den Ortsarmenverband in Anspruch nehmen, sei es als den ihres Unterstützungswohnsitzes oder als vorläufig unterstützungspflichtigen Armenverband (§ 28 ebenda) und bei ähnlichen Gelegenheiten, wie z. B. Nachsicherung von Obdach, Niederschlagung von Steuern, Aufnahme in ein Krankenhaus. Falls die Betreffenden nicht selbst den Ortsbehörden genügende Auskunft geben, wird allerdings oft eine Beantwortung aller Fragen des Fragebogens kaum möglich sein.